

Newsletter des GPRLL BOW – April 2020 No. V

1. Grundsätzliche Überlegungen des GPRLL BOW zum Einsatz digitaler Medien in den unterrichtsersetzenden Lernsituationen: Datenschutz, Mitbestimmungsrechte, „Home-Office“ und „Homeschooling“ sowie Videokonferenzen

Durch die aktuelle Krise werden die Baustellen und Herausforderungen für die Schule gerade im Bereich der **Digitalisierung** besonders deutlich. Gerade weil es sich um eine Notsituation handelt, bedarf es des besonders verantwortungsvollen Umgangs mit den Kolleginnen und Kollegen. Das Digital- und Datenschutzteam des GPRLL hat sich mit dieser Situation intensiv befasst und ein Papier mit Einschätzungen und Empfehlungen erarbeitet, welches Sie im Anhang finden.

2. Klarstellungen zu Risikogruppenangehörigen und Schwangeren/Stillenden

Kolleg*innen, die der **Risikogruppe** angehören bzw. mit einer solchen Person in einem Hausstand leben, und **Schwangere/Stillende** müssen zu Hause bleiben und von dort aus Homeoffice betreiben.

Wichtig: Dies bezieht sich auch auf **jede Form von Konferenzen** oder **andere Tätigkeiten** (z.B. Aufräumen) in der Schule, ganz egal, wie gut und ausgeklügelt die Schutzmaßnahmen sind.

Risikogruppenangehörige dürfen **allerdings freiwillig** in einem von Ihnen selbst bestimmten Umfang bzw. zu von Ihnen ausgesuchten Tätigkeiten (z.B. bestimmte Prüfungen, Aufräumen) in die Schule kommen. Da dies dann aber auf eigenes Risiko geschieht (was sich Schulleitungen durchaus vorher **schriftlich** bestätigen lassen können), rät der GPRLL dazu, hier sehr genau abzuwägen.

Da Schwangere/Stillende nicht zur Risikogruppe gezählt werden, haben Personen, die mit diesen in einem Hausstand leben, offiziell nicht das Recht, zu Hause zu bleiben und müssen für den Präsenzunterricht z.V. stehen. Wenn es solche Fälle gibt und erhebliche Bedenken bestehen, empfehlen wir, dass der Örtliche Personalrat versucht, eine Einzelfalllösung vor Ort zu finden.

3. Arbeitszeiterhöhung unzulässig

An einigen Schulen wurde von den Schulleitungen eingefordert, dass Teilzeitlehrkräfte vorübergehend ihre **Arbeitszeit aufstocken** sollten. Dies ist nun geklärt: Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage, da die laut §62 Abs.3 HBS hierfür vorausgesetzten „**zwingenden dienstlichen Belange**“ nicht vorliegen. Diese liegen erst vor, wenn keine anderen Lehrkräfte mehr – auch an Nachbarschulen - für den Unterricht zur Verfügung stehen. Pädagogische Gründe alleine sind hierfür nicht ausreichend.

Unabhängig davon bleibt es Lehrkräften freigestellt, ihre Stundenzahl freiwillig zu erhöhen, allerdings nur bei entsprechendem zeitlichen oder finanziellen Ausgleich.

4. Sabbathjahr – Verschiebung nicht möglich

Nicht wenige Kolleg_innen haben auf ein Freistellungsjahr hin gespart und wollten damit z.B. mit Ablauf dieses Schuljahres beginnen, sehen nun aber, dass sie in ihren Plänen aufgrund der Pandemie sehr eingeschränkt sind (Reisen sind kaum möglich etc.). Der Wunsch, das Sabbathjahr zu verschieben, ist

daher verständlich. Leider ist nun von HKM-Seite eindeutig festgestellt worden, dass dies nicht möglich ist. Lediglich eine Rückabwicklung ist u. U. umsetzbar. Näheres dazu s. Anhang.

5. Neue FAQ-Liste des Schulamtes BOW; Handreichungen des HKM; Rahmenkonzept KMK

Die aktualisierte Version der **FAQ-Liste unseres Schulamtes** mit Antworten auf manche Fragen finden Sie im Anhang. Evtl. hilfreich sein könnten auch die **Handreichungen des HKM für unterrichtsersetzende Lernsituationen**, ebenfalls im Anhang wie auch –für Interessierte- das **Rahmenkonzept für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen** der Kultusministerkonferenz.

Freundliche kollegiale Grüße,
für den GPRLL BOW i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tony C. Schwarz', with a long horizontal flourish extending to the right.

Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRLL BOW